



Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

Bezirk Weiz, Stmk, 8672 St. Kathrein a. H. 132, ☎ 03173/4030, Fax 4030-4, DVR 0446718

E-Mail: gde@st-kathrein-hauenstein.steiermark.at
www.st-kathrein-hauenstein.at

KANALABGABENORDNUNG

der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein

Mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein vom 03.11.2022 wird gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71 i.d.g.F. für die Erhebung der Kanalisationsbeiträge und der Kanalbenützungsgebühren eine Kanalabgabenordnung erlassen.

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Abwasserentsorgung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein werden aufgrund der Ermächtigung des § 8, Abs. 5 Finanz-Verfassungsgesetz 1948, BGBl. Nr. 45 i.d.g.F., und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag, Höhe des Einheitssatzes

(1) Für die Berechnung der Kanalisationsbeiträge beträgt die Höhe des Einheitssatzes (§ 4, Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955) 7,27 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage.

Der Einheitssatz für die Schmutzwasserkanäle zur Berechnung der Kanalisationsbeiträge wird demnach mit € 11,63 pro m² der Bruttogeschosßfläche festgelegt.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 3.530.601,65, vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 439.354,73 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 3.091.246,92 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 19.329 m zugrunde.

§ 3

Kanalbenutzungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, setzt sich aus einer Grundgebühr, einer Bereitstellungsgebühr sowie einer Verbrauchsgebühr zusammen, und wird wie folgt berechnet:

a) Grundgebühr:

Es wird je Wohnung (§ 4, Z. 63 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.), und je Objekt anderer Art (Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, Arbeitsstätte, Schule, Kindergarten, Zweitwohnsitz, Ferienhaus, Ferienwohnung – ausgenommen Ferienwohnungen, die im Rahmen des Tourismus an Urlaubsgäste vermietet werden, und dgl.) eine Grundgebühr von € 158,40 festgelegt.

b) Bereitstellungsgebühr:

Zusätzlich wird je Wohnung (§ 4, Z. 63 des Stmk. Baugesetzes, LGBl. Nr. 59/1995 i.d.g.F.), und je Objekt anderer Art (Gewerbebetrieb, Betriebsstätte, Arbeitsstätte, Schule, Kindergarten, Zweitwohnsitz, Ferienhaus, Ferienwohnung und dgl.) eine Bereitstellungsgebühr im Ausmaß von € 0,55 pro Quadratmeter der nach § 4 Kanalabgabengesetz 1955 ermittelten Bruttogeschoßfläche festgelegt.

c) Verbrauchsgebühr:

Die Höhe der Verbrauchsgebühr richtet sich grundsätzlich nach dem durch eine geeichte Wassermesseinrichtung festgestellten Wasserverbrauch. Als Mindestverbrauch wird jedenfalls ein Wert von 45 m³ pro Jahr angenommen. Die Gebühr pro Kubikmeter verbrauchten Wassers beträgt € 1,39.

Kann der Wasserverbrauch nicht durch einen geeichten Wasserzähler festgestellt werden, so wird die Verbrauchsgebühr nach einer Pauschale, die pro Einwohnergleichwert (EGW) einen Wasserverbrauch von 45 m³ im Jahr vorsieht, berechnet.

Dabei werden folgende Pauschalsätze herangezogen:

Wohnobjekte:	pro mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person 1 EGW, mindestens jedoch 1 EGW
Gaststätten:	pro Sitzplatz 0,2 EGW bzw. pro Gästebett 0,5 EGW
Beherbergungsbetriebe/ nicht gewerblich:	pro Gästebett 0,5 EGW

(2) Eingebunden in diese Gebührenregelung sind auch alle nicht bewohnten an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Objekte.

(3) Für nicht Wohnzwecken dienende Gebäude (Gebäudeteile) land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (z. B. Milchkammern), deren Abwasserentsorgung durch die öffentliche Kanalanlage erfolgt, werden pauschal 45 m³ Wasser pro Jahr zu der in § 3, Abs. 1, lit. c) genannten Gebühr berechnet.

(4) In Gebäuden, in denen der Wasserverbrauch schon mittels Wasserzähler festgestellt wird (Trinkwasser der Gemeinde oder aus Privatbrunnen), ist der Verbrauch von zusätzlich genutztem Regen- oder Brauchwasser z. B. für Toiletten, ebenso mittels geeichtem Wasserzähler der Gemeinde St. Kathrein a. H. festzustellen und Verbrauchsgebühr zu entrichten.

§ 4

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld

(1) Zur Entrichtung des Kanalisationsbeitrages und der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage anzuschließenden bzw. der angeschlossenen Liegenschaft verpflichtet. Sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, ist der Eigentümer der Baulichkeit zur Beitragsentrichtung verpflichtet.

(2) Die für die Liegenschaftseigentümer oder Bauwerkseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung, betreffend die Erhebung der Kanalbenützungsgebühren, finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die zur Nutzung der Liegenschaft oder des Bauwerkes berechtigt sind oder es verwalten.

(3) Die Gebührenschuld für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

§ 5

Fälligkeit, Umsatzsteuer

(1) Die Kanalbenützungsgebühr wird gleichfalls mit Bescheid gemäß § 8, Abs. 3 des Kanalabgabengesetzes 1955 vorgeschrieben. Der Jahresbetrag ist jeweils zu einem Viertel am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. eines jeden Jahres fällig. Änderungen werden jeweils mit Stichtag 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. durchgeführt. Die zu diesen Fälligkeitsterminen zu bezahlenden Beträge werden mittels Vorschreibung bekanntgegeben.

(2) Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 6

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde St. Kathrein am Hauenstein tritt mit 01.01.2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:



Bgm. Peter Knöbelreiter

St. Kathrein a. H., am 23.12.2022

An der Amtstafel angeschlagen am: 23.12.2022, VK
 abgenommen am: 10.01.2023, VK